

AKTUELLE URTEILE

Wann Auskunft über Aufträge zu erteilen ist



Die Vertriebsrechts-Spezialisten der Kanzlei Küstner, von Manteuffel und Evers stellen Ihnen in dieser Ausgabe die neuesten Beschlüsse und Urteile rund um das Handelsvertreterrecht sowie arbeitsrechtliche Urteile vor.

Stillschweigende Vereinbarung einer Handelsmaklerprovision (OLG Stuttgart, Urt. v. 09.08.2000 – 9 U 72/2000 –)

Leistet ein Handelsmakler einem Kaufmann Handelsmaklerdienste, bedarf es keiner ausdrücklichen Vereinbarung hinsichtlich der Entgeltlichkeit. Eine Vergütung gilt gemäß § 354 HGB als stillschweigend vereinbart.

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers behandeln unter www.salesbusiness.de (Button »Recht«) im April das Thema »Freistellung«.

Hat zwischen den Parteien eines Handelsmaklerverhältnisses zuvor ein Handelsvertretervertrag bestanden, der in rechtlicher Hinsicht nicht fortgesetzt worden ist, kann dieser gleichwohl insofern faktische Wirkung entfalten als der im Handelsvertretervertrag vereinbarte Provisionssatz auch für das Handelsmaklerverhältnis gilt.

Nimmt der Auftraggeber die Dienste seines früheren Handelsvertreters auf der Basis eines Handelsmaklervertrages für die Vermittlung von Geschäften einer Art in Anspruch, die der Handelsmakler während seiner früheren Tätigkeit als Handelsvertreter für den Unternehmer vermittelt hat und ist dem Auftraggeber daher bekannt, dass der Handelsmakler

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel, Jürgen Evers und Dr. Michael Wurdack (v. l. n. r.) arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers • Herzberger Landstraße 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96 -0 • F (05 51) 4 99 96 -99 • www.vertriebsrecht-online.de • Kanzlei@vertriebsrecht-online.de

bei den im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Umsätzen einen Provisionssatz von zehn Prozent zu beanspruchen pflegte, so ist mit der erforderlichen Bestimmtheit anzunehmen, dass sich die Parteien für die Vergütungstätigkeit auf Handelsmaklerbasis stillschweigend auf einen Provisionssatz von zehn Prozent verständigt haben. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn sich

der Auftraggeber im Vorfeld des Abschlusses des Geschäfts bemüht hat, einen für ihn günstigeren Provisionsatz zu vereinbaren, eine Einigung aber nicht erzielt werden konnte. Unter diesen Umständen ist eine Einigung des Inhalts anzunehmen, dass der Provisionsatz aus dem früher bestehenden Handelsvertretervertrag nach wie vor Gültigkeit hat.

Reichweite des Anspruchs auf Buchauszug (AG Rheine, Urt. v. 10.01.2002 – 4 C 204/01 –)

Nach § 87 c Abs. 2 HGB ist lediglich erforderlich, dass der Handelsvertreter den Anspruch auf Buchauszug verlangt. Eine Begründung für dieses Verlangen muss er nicht geben. Das Recht auf Erteilung eines Buchauszugs ist ein Hilfsanspruch zur Durchsetzung von Provisionsansprüchen; soweit Provisionsansprüche wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden können, kann auch kein Buchauszug verlangt werden.

Die Klausel in einem formularmäßigen Handelsvertretervertrag, »alle Ansprüche der Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit dem Handelsvertretervertrag verjähren in zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit, spätestens jedoch in

DER ANSPRUCH AUF BUCHAUSZUG MUSS NICHT BEGRÜNDET WERDEN.

zwölf Monaten ab Kenntnis des Berechtigten von den anspruchsbegründeten Umständen«, hält einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 9 AGBG stand.

Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, gerechnet spätestens von der Erlangung der Kenntnis des Berechtigten von den Umständen, die die Ent-

stehung des Anspruchs rechtfertigen. Durch die Regelung des Handelsvertretervertrages werden auch die Interessen des Handelsvertreters nicht unangemessen benachteiligt. Die Abkürzung der Verjährung umfasst keine Provisionsansprüche, bevor er überhaupt von ihrer Existenz Kenntnis erlangt hat. Es ist ein Gebot von Treu und Glauben, dass die Verjährung eines Anspruchs zu Lasten des Berechtigten nicht beginnen kann, solange dieser nicht in der Lage ist, den Anspruch geltend zu machen und eine

NUR GESCHÄFTE, FÜR DIE ES KEINE PROVISION GIBT, MÜSSEN NICHT IM BUCHAUSZUG STEHEN.

bereits laufende Verjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen.

Allgemeiner Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers (BAG, Urt. v. 21.11.2000 – 9 AZR 665/99 –)

Ein Arbeitgeber hat dem vertraglich am Umsatz beteiligten Arbeitnehmer Auskunft über die Verteilung der in dem Auftragsgebiet des Arbeitnehmers eingegangenen Aufträge zu erteilen, wenn die durch Tatsachen gestützte Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Zuteilung der Aufträge benachteiligt hat.

Anspruch auf Buchauszug für nachvertragliche Geschäfte (LG Detmold, Urt. v. 22.01.2002 – 6 O 42/01 –)

Der Unternehmer kann sich gegenüber der Inanspruchnahme auf Erteilung eines Buchauszuges für nachvertragliche Geschäfte nicht darauf stützen, dem Handelsvertreter stehe ein Anspruch auf Provision nach Maßgabe der Vorschrift des § 87 Abs. 3 HGB

Ein Wochenendseminar zum Handelsvertreterrecht mit den Rechtsanwälten der Kanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers findet vom **19. bis 21. April 2002** in Jakobsberg bei Koblenz statt. Auf den Göttinger Vertriebsrechtstagungen vom **13. bis 17. Mai 2002** beschäftigen sich die Vertriebsrechtsspezialisten mit Fragen rund ums Versicherungsvertreterrecht.

Informationen und Anmeldung:
Forum für Recht & Vertrieb GmbH,
Göttingen, Tel. (05 51) 5 88 07,
E-Mail: info@forumgmbh-online.de

nicht zu, weil der Handelsvertreter die Voraussetzungen des Anspruchs nicht dargelegt habe.

In einen Buchauszug nach Maßgabe des § 87 c Abs. 2 HGB sind auch Geschäfte aufzunehmen, bei denen die Provisionspflicht zwischen den Parteien des Handelsvertretervertrages im Streit steht. Die Frage, ob und in welcher Höhe dem Handelsvertreter für ein bestimmtes Geschäft Provision zusteht, ist erst bei Zahlungsantrag zu klären. Diese Frage kann nicht auf die Stufe der Auskunftserteilung beziehungsweise der Erteilung eines Buchauszuges vorverlegt werden.

In den Buchauszug sind nur solche Geschäfte nicht aufzunehmen, für die dem Handelsvertreter zweifelsfrei keine Provision zustehen kann.

BEI NEUSTRUKTURIERUNG DES VERTRIEBSNETZES DÜRFEN VERTRÄGE GEKÜNDIGT WERDEN.

Strukturkündigungen von Vertragshändlerverträgen (OLG Celle, Urt. v. 29.03.2001 – 13 U 53/00 –)

Unternehmen dürfen Vertragshändlerverträge kündigen, wenn sie ihr Vertriebsnetz neu strukturieren und sich der vorherige Händler als nicht geeignet für die künftige Zusammenarbeit erwiesen hat. Dem gekündigten Händler kann aber ein angemessener Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB zustehen. ←

Steuerliche Behandlung eines durch den Arbeitgeber angemieteten Außendienst-Mitarbeiterbüros (BFH Urt. v. 19.10.2001 – VI R 131/00 –)

Mietet der Arbeitgeber einen Raum als Außendienst-Mitarbeiterbüro von seinem Arbeitnehmer an, sind die Mietzahlungen dann nicht dem Lohnsteuer-Abzug zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber gleichlautende Mietverträge auch mit fremden Dritten abschließt und die Anmietung des Raums im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Dieses ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer über keinen weiteren Arbeitsplatz in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers verfügt.